

Dr. Klaus-Heiner Röhl, Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

„Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG)“

Das Vorhaben, die mittelständische Wirtschaft zu stärken und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) besser in der Politik des Landes zu berücksichtigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob dieses Ziel allerdings mit der Überarbeitung des bestehenden MFG in der vorliegenden Fassung erreicht werden kann, erscheint nicht als sicher.

In § 5 (3) wird die KMU-Definition der EU als Abgrenzungskriterium für die Zielgruppe des Gesetzes genannt. Damit kann das Problem der Genehmigungsfähigkeit der gewünschten Maßnahmen durch die Europäische Kommission weitgehend entschärft werden, da das europäische Beihilfe- und Wettbewerbsrecht für KMU weniger restriktiv angewandt wird. Allerdings lassen Signale aus Brüssel erkennen, dass auch bei KMU in Zukunft genauer auf die Einhaltung von Beihilfegrenzen geachtet werden wird. Dies gilt weniger für den vorwettbewerblichen Bereich (Gründung, FuE), aber verstärkt für die Markterschließung.

Hinsichtlich der Ausführungen in den §§ 6 bis 16 sind eine Reihe von kritischen Anmerkungen zu treffen:

§ 6: Das Postulat einer „angemessenen und stetigen“ Finanzausstattung begründet keinerlei konkrete Ansprüche auf eine höhere finanzielle Ausgestaltung der Mittelstandsförderung des Landes. Angesichts leerer Kassen befindet sich die Wirtschaftsförderung in scharfer Konkurrenz um knappe Haushaltsmittel, deren übrige Verwendung vielfach auf konkreten Leistungsverpflichtungen des Landes beruht. Es stellt sich die Frage, ob Formulierungen wie in § 6 überhaupt irgendwelche Veränderungen in der Mittelstandsförderung gegenüber dem Status Quo auslösen können. Ist dies jedoch nicht der Fall, ist auch der Nutzen der Gesetzgebung als reine Absichtserklärung bzw. Wunschvorstellung als gering zu erachten.

§ 7: Die Förderung von überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist grundsätzlich positiv zu werten. In den §§ 6 und 7 des geltenden Mittelstandsgesetzes sind bereits entsprechende Regelungen enthalten.

Titel 2

Die „betriebliche Förderung“ (§§ 9,10) entspricht der bisherigen Regelung mit Ausnahme der Streichung von § 11 (4) des „alten“ MFG. Gleiches gilt im wesentlichen für die Vorschriften zu „Anderen Fördermaßnahmen“ in den §§ 11 bis 15. Eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Gesetzestextes in Hinsicht auf eine Abstimmung der Fördermaßnahmen des Landes mit den übergeordneten Ebenen (Bund, EU) wäre hier denkbar (siehe hierzu die Ausführungen in der abschließenden Würdigung).

Eingefügt wurde § 12 zur Stärkung der Mittelstandsforschung. Eine regelmäßige Untersuchung der Entwicklung des Mittelstands und der Hemmnisse, mit denen er sich auseinander zu setzen hat, ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings gibt es bereits

umfangreiche Forschungsergebnisse und Umfragen zu den Problemen kleinerer Unternehmen (Steuerlast, Bürokratie und Regulierung), die in der Wirtschaftspolitik bislang überwiegend ignoriert wurden.

§ 13: Der Text zur Förderung von Kooperationen wurde geringfügig überarbeitet, überholte Passagen gestrichen und grenzüberschreitende Netzwerke, deren Bedeutung im zusammenwachsenden Europa zunehmen, eingefügt. Für letztere bestehen auch Fördermöglichkeiten durch die EU. Insbesondere eine verbesserte Information über bestehende Programme durch Bund und EU wäre hier wünschenswert.

§§ 14, 15: Bei der Förderung von Messebeteiligungen und der Markterschließung im Ausland ist zu berücksichtigen, dass die EU im wettbewerblichen Bereich auch für KMU die Förderkriterien zunehmend restriktiver handhaben wird (s.o.), und auf eine entsprechende Ausgestaltung zu achten.

§ 16: Die gesetzliche Festlegung der öffentlichen Hand auf eine mittelstandsgerechte Ausschreibung öffentlicher Aufträge und eine angemessene Berücksichtigung von KMU in den Vergaben ist zu begrüßen. Allerdings ist in der bestehenden Fassung des § 16 bereits eine Berücksichtigung bzw. Vorzugsbehandlung des Mittelstands enthalten, die nun offenbar gestärkt werden soll. Die Vorschriften des § 16 „Beteiligung an öffentlichen Aufträgen“ könnten tatsächlich Verbesserungen für den Mittelstand bringen, wenn die Verpflichtung zur Teilung von Aufträgen in mittelstandsgerechte Lose und zur entsprechenden Berücksichtigung von KMU durch die öffentlichen Auftraggeber eingehalten wird. Erst die Zukunft kann hier zeigen, ob sich an der bisherigen Vergabepaxis durch ein neues Gesetz Wesentliches ändert.

Abschließende Würdigung:

Die Rolle der Fördermaßnahmen in der Wirtschaftspolitik für den Mittelstand ist angesichts umfangreicher bereits verfügbarer Förderprogramme durch EU, Bund (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Ausgleichsbank) und – ohne die bisherige Förderpalette in Schleswig-Holstein exakt beurteilen zu können – Bundesländer kritisch zu hinterfragen. Die gängige Förderpraxis und Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung hätten in der Neuformulierung des Gesetzes einen stärkeren Eingang finden können.

Eine Straffung bestehender Förderangebote durch Zusammenführung ähnlich ausgerichteter Programme und eine bessere Informationspolitik könnte vermutlich eine positive Wirkung auf die Förderinanspruchnahme durch den Mittelstand bewirken. Abzulehnen sind zusätzliche Programme, die letztlich mit bestehenden Angeboten um die knappen verfügbaren Mittel konkurrieren und den „Förderdschunzel“ verstärken.

In Umfragen unter mittelständischen Unternehmen wird immer wieder die Belastung durch bürokratische Hemmnisse und Überregulierung als Hauptproblem angeführt (neben der durch den Bund zu verantwortenden Steuerpolitik). Eine „Durchforstung“ bestehender Landesgesetze auf mittelstandsfeindliche Regelungen und eine mittelstandsorientierte Kosten-Nutzen-Betrachtung für die zukünftige Gesetzgebung könnten hier positive Wirkung entfalten, ohne neue finanzielle Lasten für den Landeshaushalt zu begründen. Hierfür wären Vorschriften in einem Mittelstandsgesetz

zu verankern, die tatsächlich greifen (Mittelstands-„TÜV“ in der Gesetzgebung, zeitliche Befristungen von Gesetzen). Ferner wäre Sorge zu tragen, dass sich nicht allein die Gesetzgebungsverfahren in die Länge ziehen, ohne letztlich Verbesserungen für den Mittelstand zu erreichen.

Auch eine entsprechende Einflussnahme über den Bundesrat auf die Gesetzgebung des Bundes könnte angesichts der bürokratischen Lasten, die in der vergangenen Legislaturperiode den Unternehmen durch neue Bundesgesetze aufgebürdet wurden (Stichworte: Ausgestaltung des Gesetzes zur geringfügigen Beschäftigung, Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes, Verschärfung des Kündigungsschutzes für Kleinbetriebe) positive Wirkung entfalten, zumal der neue Bundeswirtschaftsminister seine Offenheit gegenüber entsprechenden Vorhaben deutlich gemacht hat.